

Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (§ 10 der Grundordnung) hat am 09.04.2020 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage in Kraft.

Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die jeweils weibliche Form mit ein. Weibliche Mitglieder der HfJS haben das Recht, die weibliche Funktionsbezeichnung zu verwenden, männliche Mitglieder ebenso die männliche.

§ 1 Aufgaben

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Gremium für die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung und Leistungen der HfJS im Sinne einer internen Qualitätssicherung. Seine Tätigkeit bezieht sich dabei vor allem auf

- die Beratung bei der Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplans hinsichtlich der wissenschaftlichen Planung und Ausrichtung sowie der strukturellen Weiterentwicklung der Hochschule einschließlich Intensivierung und Profilierung der Forschungsaktivitäten, sowie
- die Erörterung der Frage der Profilbildung der HfJS.

Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen ab, die dem Kuratorium und dem Senat je nach Zuständigkeit zur Erörterung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 2 Mitgliedschaft, Amtszeit, Vorsitz

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an

1. kraft Amtes der Rektor der HfJS
2. auf Grund von Wahlen
 - a) ein Professor der Universität Heidelberg,
 - b) mindestens drei weitere, fachlich ausgewiesene und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannte Hochschullehrer oder Wissenschaftler in vergleichbarer Position aus dem In- und Ausland.

(2) Die Wahlmitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Senat für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden gegenüber der HfJS erklären.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung ein. Bei Bedarf können auf Vorschlag der Beiratsmitglieder auch weitere Teilnehmer zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung werden spätestens 1 Monat vor der Sitzung verschickt. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (4) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sind nicht öffentlich
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner berufenen Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats kommt zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 4 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Personen,
 3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
 4. die Beratungsergebnisse in der vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Fassung.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Wissenschaftlichen Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Aufwändungsersatz

Reisekosten der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden gemäß Landesreiskostengesetz Baden-Württemberg erstattet.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Der Wissenschaftliche Beirat kann Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der HfJS in Kraft.